

- 1. Eine Mehrheit baulicher Anlagen kann als ein Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen werden.**
- 2. Die Einschornsteinsiedlung in D. ist als herausragendes Dokument des Siedlungsbaues der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts ein Baudenkmal im Verständnis von § 2 Abs. 1 DSchG.**

Zum Sachverhalt

Die Kl. wenden sich gegen die Eintragung der sog. Einschornsteinsiedlung in D. in die Denkmalliste. Die Siedlung wurde in den Jahren 1928 bis 1930 nach einem Architektenwettbewerb errichtet. Sie besteht aus typisierten Ein- und Mehrfamilienhäusern. Die zweigeschossigen Einfamilienhäuser sind zu Reihenhauszeilen bis zu 50 m Länge zusammengefaßt. Ebenso sind die zwei- und dreigeschossigen Mehrfamilienhäuser zu Hauszeilen zusammengefaßt. Insgesamt entstanden etwa 470 Wohneinheiten. In den Innenbereichen wurden Gärten und Grünanlagen angelegt. Zur Siedlung gehören ferner beidseits einer Straße Ladenlokale. Im räumlichen Mittelpunkt der Siedlung wurde, leicht erhöht und mit vorgelagerter Grünfläche, ein Zentralgebäude errichtet. Ein Heizwerk versorgte die gesamte Siedlung. In einer Halle waren Garagen, eine Werkstatt und eine Tankstelle untergebracht. Ursprünglich waren ferner eine Gaststätte, ein Versammlungssaal mit Bühne und ein Kinderhort vorhanden. Einen Schornstein hat lediglich das Zentralgebäude mit dem Heizwerk; von ihm leitet sich der Name der Siedlung - Einschornsteinsiedlung - ab. Der Versammlungssaal und der Kinderhort wurden im Zweiten Weltkrieg zerstört. An ihrer Stelle wurde 1955 ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus im Stil jener Zeit errichtet. Die Gaststätte wurde in eine Arztpraxis, ihre Nebenräume in eine weitere Wohnung umgewandelt. Das Heizwerk wurde Mitte der achtziger Jahre stillgelegt. Seinerzeit wurde die Siedlung an das Fernwärmenetz der Stadt D. angeschlossen. Die Kl. sind Eigentümer jeweils einzelner Teile der Siedlung. 1985 und 1986 wurde die Siedlung auf Antrag des Landschaftsverbandes in die Denkmalliste eingetragen.

Die Kl. haben geltend gemacht: Der Bekl. habe die Einschornsteinsiedlung nicht als ein Baudenkmal in die Denkmalliste eintragen dürfen. Er hätte die Siedlung allenfalls als Denkmalbereich durch Satzung unter Schutz stellen können. Die Einschornsteinsiedlung sei nicht denkmalwürdig. ...

Klagen und Berufungen blieben ohne Erfolg.

Auszug aus den Gründen

Die Klagen sind zulässig. Namentlich können die Kl. geltend machen, durch die Eintragung der Einschornsteinsiedlung in die Denkmalliste in ihren Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO). Gegenstand der Anfechtungsklage ist die Eintragung der gesamten Siedlung, mag die jeweilige Kl. auch nur Eigentümerin eines Teils der

erfaßten Anlagen sein. Die Klagen sind aber unbegründet. Die Eintragung der Einschornsteinsiedlung einschließlich des Zentralgebäudes in die Denkmalliste ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Eintragung ist hinreichend bestimmt (§ 37 Abs. 1 VwVfG). Der Bekl. hat durch drei aufeinander folgende Eintragungsakte die gesamte Einschornsteinsiedlung als ein einziges Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Ausgenommen hat er dabei das Wohnhaus, das 1955 anstelle des kriegszerstörten Saalbaus errichtet worden ist, sowie den Gaststättentrakt des Zentralgebäudes, der zu einer Arztpraxis und einer Wohnung umgebaut wurde. Die einzelnen Grundstücke sind dabei in den Eintragungen jeweils benannt.

Weder das Denkmalschutzrecht noch das allgemeine Verfahrensrecht verbieten, einen einheitlichen materiellen Gegenstand durch mehrere formelle, sich ergänzende Verwaltungsakte zu regeln. Dies zeigt schon § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Daß der Zentralbau erst aufgrund der internen Entscheidung des Ministers gemäß § 21 Abs. 4 DSchG einbezogen worden ist, ändert an der Außenwirkung der Entscheidung gegenüber dem Betroffenen nichts (vgl. OVG NW, Urteil vom 14. Mai 1992 10 A 279/89, NVwZ-RR 1993, 132).

Die Eintragung der Einschornsteinsiedlung als Baudenkmal hat ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG.

Die Eintragung der gesamten Siedlung als ein Baudenkmal ist begrifflich möglich.

Soweit die Kl. hieran mit Blick auf OVG Koblenz, Urteil vom 18. Dezember 1987 1 A 59/86, NJW 1988, 2916 Bedenken geäußert haben, geht der Senat dem nicht weiter nach. Jene Entscheidung ist zum Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler des Landes Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) ergangen. Dieses Gesetz enthält jedenfalls Begriffe und möglicherweise auch eine Systematik, die von derjenigen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes abweicht.

Für das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz ist durch die Rechtsprechung des 11. und 7. Senats geklärt, daß der Begriff „Baudenkmal“ auch eine Mehrheit baulicher Anlagen erfaßt (vgl. etwa OVG NW, Urteil vom 11. August 1989 11 A 2570/87; aus jüngster Zeit OVG NW, Urteil vom 23. August 1995 7 A 3702/93). Dieser Rechtsprechung schließt der erkennende Senat sich an.

Eine Mehrheit baulicher Anlagen kann zwar auch nach § 5 DSchG durch Satzung der Gemeinde als Denkmalbereich unter Schutz gestellt werden. Die Ausweisung eines Denkmalbereichs nach § 5 Abs. 1 DSchG und die Eintragung eines Baudenkmals nach § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG schließen sich aber nicht wechselseitig aus (vgl. OVG NW, Urteil vom 18. Januar 1990 7 A 429/88 und Urteil vom 9. Juli 1990 7 A 1785/87). Baudenkmal und Denkmalbereiche unterscheiden sich mithin nicht danach, ob das Schutzobjekt aus einer oder aus mehreren baulichen Anlagen besteht. Sie unterscheiden sich vielmehr durch die unterschiedlichen Ziele, die mit

den verschiedenen Formen des Denkmalschutzes verfolgt werden. Bei einem Denkmalbereich soll nur das Erscheinungsbild, bei einem Baudenkmal soll zusätzlich die historische Substanz der baulichen Anlage geschützt werden. Besitzt die bauliche Substanz über das äußere Erscheinungsbild hinaus denkmalwerte Eigenschaften, kann eine Mehrheit von baulichen Anlagen als ein Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen werden (OVG NW, Urteil vom 11. August 1989 11 A 2570/87). Entscheidend für die Eintragung als Baudenkmal ist mithin allein die Denkmalwürdigkeit, sei es, daß jede bauliche Anlage bereits für sich die Merkmale eines Denkmals erfüllt, sei es, daß bei mehreren zusammengehörenden baulichen Anlagen die Eigenschaft als Denkmal erst dann anzunehmen ist, wenn die Anlagen in ihrer Zusammengehörigkeit gewürdigt werden (OVG NW, Urteil vom 23. August 1995 7 A 3702/93).

Die Einschornsteinsiedlung erfüllt nur und erst in ihrer Gesamtheit die Merkmale eines Baudenkmals im Verständnis von § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DSchG. Die Siedlung ist als ein einheitliches Objekt geplant und errichtet worden. Die einzelnen Wohngebäude sind in ihrer Zuordnung aufeinander und insgesamt auf das Zentralgebäude bezogen. Erst in ihrem Zusammenhang und Zusammenwirken weisen die verschiedenen Gebäude die Merkmale auf, welche die Denkmaleigenschaft der gesamten Siedlung begründen. An der Erhaltung und Nutzung (ihrer Substanz) besteht ein öffentliches Interesse. Die Siedlung ist (in ihrer Substanz) bedeutend für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen. Für ihre Erhaltung und Nutzung liegen künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche und städtebauliche Gründe vor.

Die Einschornsteinsiedlung ist bedeutend für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen. Sie hat einen herausragenden Wert als Dokument für den Siedlungsbau der zwanziger Jahre in der Stadt D. In ihr stellt sich die allgemeine Verlagerung des Wohnungsbaus in die Außenbereiche der Stadt dar. Sie ist darüber hinaus ein besonderes zeittypisches Dokument sozialer Baugesinnung der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts. Mit ihr wurde eine mittelständische Siedlung mit zentralen Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen gebaut, die nur in wenigen Anlagen so umfassend berücksichtigt und realisiert werden konnten. Die Einschornsteinsiedlung bietet ein besonders seltenes Beispiel einer verwirklichten städtebaulichen Konzeption, die eine einfache, klare und sachliche Formensprache im Sinne der „neuen Sachlichkeit“ und des Formenkanons der Bauhausarchitektur mit einem sozialreformerischen Programm verbindet, das in der Anordnung aller zentralen Einrichtungen in einem zentralen Baukörper im Siedlungsmittelpunkt zum Ausdruck gelangt.

Die Einschornsteinsiedlung ist aus künstlerischen und architektur-wissenschaftlichen Gründen erhaltenswert. Sie zeigt das neue städtebauliche Konzept der Zeilenbauweise, welche die traditionelle Blockstruktur ablöst. Die bisher formal betonte Individualität des Einzelhauses wurde abgelegt und durch die kollektive Form der Häuserzeile mit ihrer einheitlich gestalteten Fassade ersetzt. Die Baukosten

sollten durch neue Baumethoden gesenkt werden. Diese orientierten sich an den Vorbildern einer industriellen Massenproduktion und führten zur Entwicklung von Typenhäusern. Das Typenhaus wurde in der frühen modernen Architekturtheorie zu einem zentralen Problem künstlerischen Gestaltens. Aus diesem Grunde scheidet die Möglichkeit aus, nur jeweils ein Beispiel für die verwendeten Typenhäuser unter Schutz zu stellen, wie die Klägerinnen anregen. Der Denkmalwert der Einschornsteinsiedlung ergibt sich gerade auch aus der Art, wie dort das künstlerische Problem des Bauens mit Typenhäusern gestalterisch gelöst wurde. Das neue Gestaltungsprinzip der Einschornsteinsiedlung ist der rhythmische Gleichklang eines wiederkehrenden Gebäudetyps. Darüber hinaus zeigt die Einschornsteinsiedlung in Form, Material und Farbe alle Charakteristika der Stilrichtung des neuen Bauens. Dies war die bereits erwähnte neue Formensprache. Sie löste sich gänzlich von den bis dahin geltenden akademischen Normen und bevorzugte knappe, klare und sachliche Bauformen, die sich an Maschinenformen orientierten: Offene, glatte geometrische Flächen, elementare stereometrische Grundformen (Würfel, Prisma, Zylinder, Kubus) sowie Formen einer technischen Welt (Gerade, rechter Winkel). Zwar ist das ursprüngliche Farbkonzept bereits wenige Jahre nach Errichtung der Siedlung aufgegeben worden. Dies allein vermag indes der Siedlung nicht ihre Aussagekraft als Dokument für das seinerzeit neue Bauen zu nehmen.

Die Erhaltung und Nutzung der Einschornsteinsiedlung wird ferner durch volkscundliche und sozialwissenschaftliche Gründe gerechtfertigt. Insoweit zeichnet die Einschornsteinsiedlung sich in besonderer Weise durch ihre zentralen Einrichtungen wie auch durch ihre wohnungsreformerischen Ansätze aus. Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges war der Massenwohnungsbau kein Thema für den akademischen Architekten. Erst zu Beginn der zwanziger Jahre entdeckte eine progressive Architektengruppe den Massenwohnungsbau als Bauaufgabe. Namentlich Gemeinschaftseinrichtungen waren dabei Ausdruck eines neuen Gleichheitsprinzips. Dieses kam auch in der Forderung nach Licht, Luft und Sonne für alle zum Ausdruck. Einen besonderen Stellenwert erhielten dabei die Außenräume. Große Aufmerksamkeit schenkte man der Entwicklung funktional tauglicher Grundrisse mit dem Ziel, der Hausfrau die Arbeit zu erleichtern und sie von unproduktiven Tätigkeiten freizustellen. Diese Komponenten und die sie tragende Planungsideologie werden mit der Einschornsteinsiedlung deutlich sichtbar dokumentiert. Durch sein einheitliches Ganzes von Wohnung, Grünfläche und Straßenraum, durch Wohnräume, die sich - anders als bis dahin - nicht zur Straße, sondern zu den Hofseiten hin orientieren, um die freundliche Gartenseite als Außenwohnraum mit einzubeziehen, wird der Eindruck eines durchdachten, naturverbundenen, gesunden Wohnens auf engstem Raum vermittelt. Die Grundrisse der Häuser zeigen eine streng funktionale Ordnung. Sichtbarer Ausdruck für die besonderen sozialen, kommunikativen und ökologischen Vorstellungen der Architekten sind namentlich die zentralen Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen. Sie haben daneben auch einen Bezug zur Bauweise der Häuser selbst. Das zentrale

Waschhaus etwa machte Trockenböden in den Wohnhäusern entbehrlich, ermöglichte Flachdächer und damit ein billigeres Bauen.

Die Einschornsteinsiedlung ist schließlich aus städtebaulichen Gründen erhaltenswert. Diese Gründe ergeben sich im wesentlichen aus den künstlerischen, architektur-wissenschaftlichen und wohnungsreformerischen Aussagen, die bereits dargelegt sind. Sein städtebauliches Raum- und Gestaltungskonzept verleiht der Einschornsteinsiedlung danach ein einmaliges, unverwechselbares Erscheinungsbild aus Silhouette und räumlicher Anlage mit den Straßen, Frei- und Grünflächen.

Die Bedeutung der Siedlung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen ist nicht aufgrund der Veränderungen untergegangen, denen die Siedlung seit ihrer Errichtung unterworfen war. Lediglich einzelne Elemente der ursprünglichen Gestaltung sind weggefallen, wie die Holzpergolen an den Eingangstüren. Vereinzelt sind sonst offene Loggien geschlossen worden. In einigen Fällen sind Türen und Fenster durch neue, etwas anders gestaltete ersetzt worden. Diese Änderungen sind aber nur von untergeordneter Bedeutung. Sie können das gestalterische Konzept nicht nachhaltig stören und fallen deshalb nicht ins Gewicht. Nachhaltiger waren die Eingriffe in das Zentralgebäude. Der Saalbau ist im Zweiten Weltkrieg zerstört worden. Sein ehemaliger Bühnenraum über dem Waschhaus ist nur noch funktionsloser Torso. Wesentliche Teile sind aber noch erhalten geblieben, wie das Heizwerk, das Waschhaus und die Garagenhalle. Mit ihnen bleibt das Zentralgebäude auch ohne die verloren gegangenen Teile ein Dokument der seinerzeitigen Planungsideologie; es kann nach wie vor die Zuordnung der Wohngebäude auf das Zentrum mit seinen zentralen Gemeinschaftseinrichtungen sichtbar machen. Dafür reicht im übrigen aus, daß sich diese Zusammenhänge für den fachlich interessierten Betrachter erschließen.

Zwar hat das Zentralgebäude seine ursprünglichen Funktionen inzwischen verloren. Das zentrale Heizwerk wird nicht mehr benötigt. Die zentrale Wäscherei ist mangels Bedarfs geschlossen. Die Garagenhalle wird nicht mehr genutzt. Dennoch bleibt das Zentralgebäude ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil des Baudenkmals Einschornsteinsiedlung. An seinem Standort und in seinen Bauformen ist es als zentrale Gemeinschaftseinrichtung erkennbar, auf welche die Siedlung ausgerichtet ist. Seine ursprüngliche Funktion bleibt in dieser Zuordnung deutlich. Das Zentralgebäude dokumentiert auch heute noch das ursprüngliche Konzept der Planer. Es müßte als Verlust empfunden werden, wenn das Zentralgebäude in seiner Eigenart die Siedlung nicht mehr prägen könnte.

An der Erhaltung und Nutzung des Zentralgebäudes besteht ein öffentliches Interesse in dem beschriebenen Sinne, auch wenn es sich bei dem Zentralgebäude seinem äußeren Erscheinungsbild nach um einen reinen Zweckbau handelt, nach Auffassung der Klägerinnen um einen häßlichen Schandfleck innerhalb der Siedlung. Ein Gebäude unterliegt für sich oder mit anderen baulichen Anlagen nicht erst dann dem Denkmalschutz, wenn es einzigartig oder ästhetisch besonders ansprechend ist.

Der Denkmalschutz umfaßt auch solche Objekte, die unterhalb dieser Schwelle in besonderer Weise Ausdruck der Entwicklung von „Land und Leuten“ sind.

Unstreitig ist das Zentralgebäude in erheblichem Umfang reparaturbedürftig. Feuchtigkeitsschäden, möglicherweise bedingt durch konstruktive Mängel, liegen deutlich zu Tage. Im Beton liegen die Eisenträger teilweise offen und rosten. Dies schließt indes die Denkmaleigenschaft nicht aus. Das wäre nur dann der Fall, wenn das Zentralgebäude durch die Arbeiten, die für seine Erhaltung notwendig sind, seine Denkmaleigenschaft verlöre, weil es aufgrund der notwendigen Arbeiten auf Dauer nur noch als Kopie des Originals zu erhalten wäre. Dafür bestehen indes keine hinreichenden Anhaltspunkte, zumindest nicht für den Zeitpunkt der Eintragung, auf den maßgeblich abzustellen ist. Ein Auswechseln und Ergänzen einzelner Materialteile, das den Gesamteindruck unberührt läßt, ist für die Bewertung der Denkmaleigenschaft unerheblich.

Ob der Klägerin zu 1. der sicherlich nicht unbeträchtliche Aufwand für die Erhaltung des Zentralgebäudes zugemutet werden kann, ist für die Eintragung in die Denkmalliste ohne Bedeutung. Der Schutz von Denkmälern ist nach dem Denkmalschutzgesetz zweistufig ausgestaltet. Zu unterscheiden ist zwischen der konstitutiven Begründung des Denkmalschutzes durch die Eintragung und den Wirkungen des Denkmalschutzes, die in den § 7 ff. DSchG geregelt sind. Für die Eintragung ist allein die Denkmaleigenschaft und nicht die Zumutbarkeit des Erhaltungsaufwandes für den Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten maßgeblich. Eine Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den privaten Interessen der Betroffenen findet nicht in der ersten Stufe, sondern erst in der zweiten Stufe statt.

Aus der Anmerkung von Kapteina:

Entgegen vereinzelt gebliebener Gerichtsentscheidungen, nach denen eine Mehrheit baulicher Anlagen - etwa eine Siedlung - als solche kein Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 DSchG, sondern grundsätzlich nur ein Denkmalbereich nach § 2 Abs. 3 DSchG sein könne (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluß vom 1. Dezember 1981 10 L 1325/81, NVwZ 1982, Seite 457, sowie Urteil vom 20. Januar 1982 10 K 2997/81), entspricht es heute gefestigter Rechtsprechung im Lande Nordrhein–Westfalen, daß auch eine Mehrheit baulicher Anlagen als Ensemble die Voraussetzungen eines einzelnen Baudenkmals erfüllen kann. ...